

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. August 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-338  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 11-1.40.12-72/03

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-40.12-227

**Antragsteller:**

Chemowerk GmbH  
In den Backenländern  
71384 Weinstadt

**Zulassungsgegenstand:**

Auffangvorrichtungen aus GFK

**Geltungsdauer bis:**

31. Mai 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen mit  
16 Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz bzw. Vinylesterharz gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen können mit einem Gitterrost als Stellebene ausgerüstet werden. Dabei werden die Gitterroste entweder in die Seitenwände der Auffangvorrichtung eingehangen, auf eine steckbare Auflageschiene aufgelegt oder, wenn die Auffangvorrichtung mit einer Randverstärkung versehen ist, auf die umlaufende Auflagefläche aufgelegt. Auffangvorrichtungen mit Randverstärkung lassen sich durch Verbindungsprofile so zusammenstellen, dass größere Grundflächen überdeckt werden.

(2) Die Bezeichnung, die Hauptabmessungen und das zugehörige Auffangvolumen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen zum Schutz gegen Niederschlag ausreichend überdacht und vor Sturmwindwirkung geschützt sein.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-2.1.1 und 40-2.1.2<sup>1</sup> und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des GFK-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- 1 Wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- 1a Organische Säuren (Carbonsäuren) außer Ameisensäure  $\geq 10\%$
- 2 Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- 3 Anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z.B. Hypochlorit).
- 4 Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- 5 Heizöl EL nach DIN 51603<sup>2</sup> und Dieselkraftstoff nach DIN EN 590<sup>3</sup> sowie gebrauchte und ungebrauchte Motoren- und Getriebeöle

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach §19 h des WHG<sup>4</sup>.



1	Medienliste 40-2.1.1 und 40-2.1.2, Stand Mai 2005, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)
2	DIN 51603-1 März 1995 Flüssige Brennstoffe, Heizöle, Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
3	DIN EN 590 Mai 1993 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselkraftstoff, Mindestanforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590: 1993
4	WHG November 1996 Wasserhaushaltsgesetz

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe müssen der Anlage 2 entsprechen.

#### 2.1.2 Laminataufbau

(1) Der Laminataufbau ist in Abhängigkeit von der geforderten Wanddicke in Anlage 2 Abschnitt 7 angegeben.

(2) Auffangvorrichtungen mit kleineren Abmessungen als in der Anlage 1 enthalten oder mit Abmessungen zwischen zwei in dieser Anlage aufgeführten Größen (Zwischengrößen) sind zulässig, wenn die Wanddicken, die für die nächstgrößere Auffangvorrichtung gelten, übernommen werden.

#### 2.1.3 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails sind gemäß Anlage 1.1 bis 1.6 auszuführen.

#### 2.1.4 Standsicherheitsnachweis

Die Standsicherheit der Auffangvorrichtungen ist durch Bauteilversuche nachgewiesen. Die zulässigen Flächenlasten betragen:

- a) bei den Auffangwannen Typ 65 und Typ 150: 2,5 kN/m<sup>2</sup>
- b) bei den anderen Auffangwannen (mit Randverstärkung): 7,5 kN/m<sup>2</sup>

#### 2.1.5 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff textilglasverstärktes Reaktionsharz ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1<sup>5</sup>).

(2) Die mit Lagermedium gefüllte Auffangwanne bleibt im flüssigkeitsgefüllten Teil bei einer Brandeinwirkung von 30 Minuten flüssigkeitsdicht.

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

(3) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur in den Werken des Antragstellers Weinstadt oder Schnelldorf hergestellt werden.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen (gemäß Abschnitt 5.1.3),
- Mediengruppe bzw. Medienliste entsprechend Abschnitt 1 in Abhängigkeit von verwendeter Glasart und Harzgruppe
- Tragkraft bei der Verwendung von Gitterrosten (gemäß Abschnitt 2.1.4)



## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4 Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in Anlage 4 Abschnitt 1 aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist -soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle**

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4 Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

## **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Werden als Stellebene Gitterroste verwendet, so sind diese so auszuwählen, dass der Werkstoff hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig ist.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z.B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.



## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Einbau bzw. Aufstellen von Auffangvorrichtungen, die zu größeren Grundflächen zusammengestellt werden, nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtung führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Das Aufstellen bzw. Umsetzen von einzeln stehenden Auffangvorrichtungen braucht nicht von Fachbetrieben ausgeführt zu werden, wenn der Betreiber der Anlage die Arbeiten von eigenem sachkundigen Personal durchführen lässt.

(3) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z.B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu treffen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Auf durch die Auffangvorrichtungen gebildeten Auffangflächen dürfen nur solche Behälter/Gefäße aufgestellt werden, deren Volumen nicht größer als das Volumen der einzelnen Auffangvorrichtung ist.

(3) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(4) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(5) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z.B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(7) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(8) Behälter/Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(9) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

#### 5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1(5) verwendet werden. Die Glasarten und Harzgruppen sind entsprechend Anlage 2, Abschnitt 5 bzw. Medienlisten 40-2.1.1 und 40-2.1.2 zu wählen. Bei der



Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514<sup>6</sup> und 515<sup>7</sup> zu beachten

#### 5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ohne Stellebene für mehrere Behälter/Gefäße ist sicherzustellen, dass das Volumen des größten Behälters/Gefäßes unter Berücksichtigung des in der Auffangvorrichtung verbleibenden Restvolumens von der Auffangvorrichtung noch aufgenommen werden kann. Dabei ist ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

#### 5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage ist vom Hersteller der Auffangvorrichtungen der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

### 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

### 5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist gegebenenfalls zu reinigen.

(3) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG durchgeführt werden.

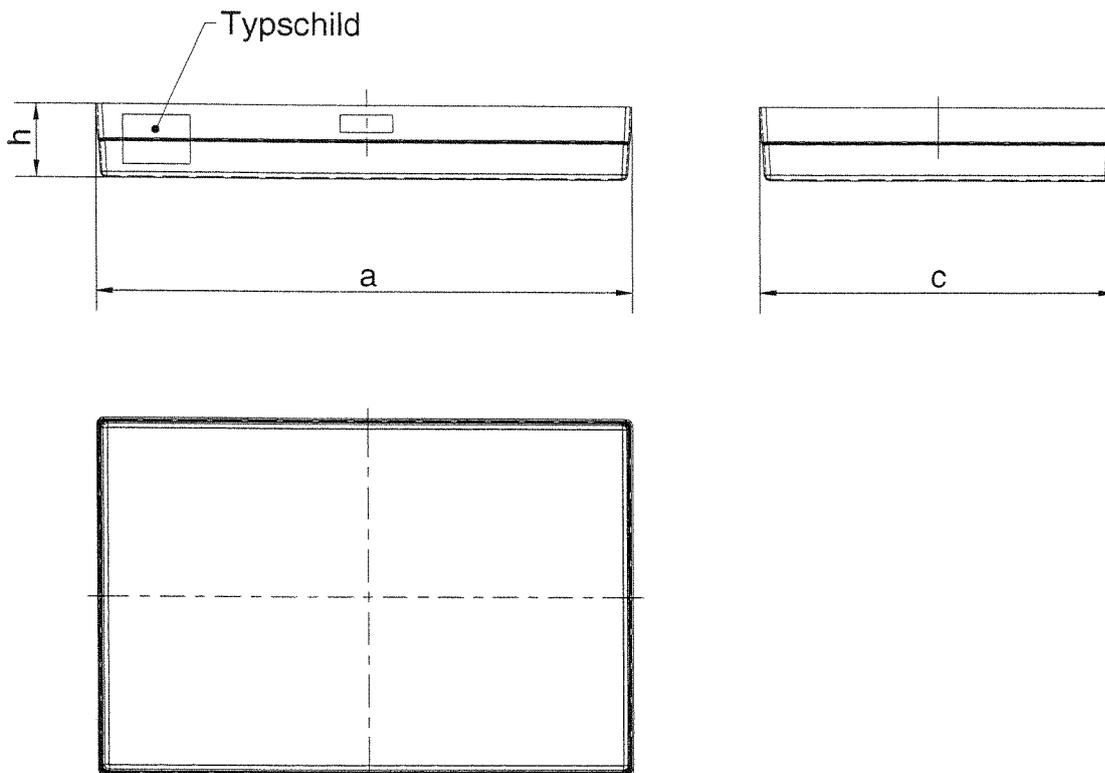
(4) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Dr.-Ing. Kanning



6	TRGS 514	Dezember 1992	Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
7	TRGS 515	Dezember 1992	Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



Bezeichnung Typ	Außenmaße *) mm ( a x c x h )	Auffangvolumen l	Anzahl 200 l – Fass	Gewicht *) ca. kg
Auffangwanne 65	820 x 410 x 230	65	-	4
Auffangwanne 150	1200 x 800 x 165	150	-	9
Auffangwanne 220/1	850 x 850 x 390	210	1	13
Auffangwanne 220/2	1280 x 850 x 270	220	2	13
Auffangwanne 220/3	1880 x 850 x 190	220	3	18
Auffangwanne 220/4	1280 x 1280 x 180	220	4	18
Auffangwanne mit Randverstärkung	1420 x 1420 x 300	500	4	22
Auffangwanne ohne Randverstärkung	2700 x 1350 x 300	950	8	40

\*) Außenmaße und Gewicht jeweils ohne Gitterrost

Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

**GFK-Auffangvorrichtungen**

**Übersicht**

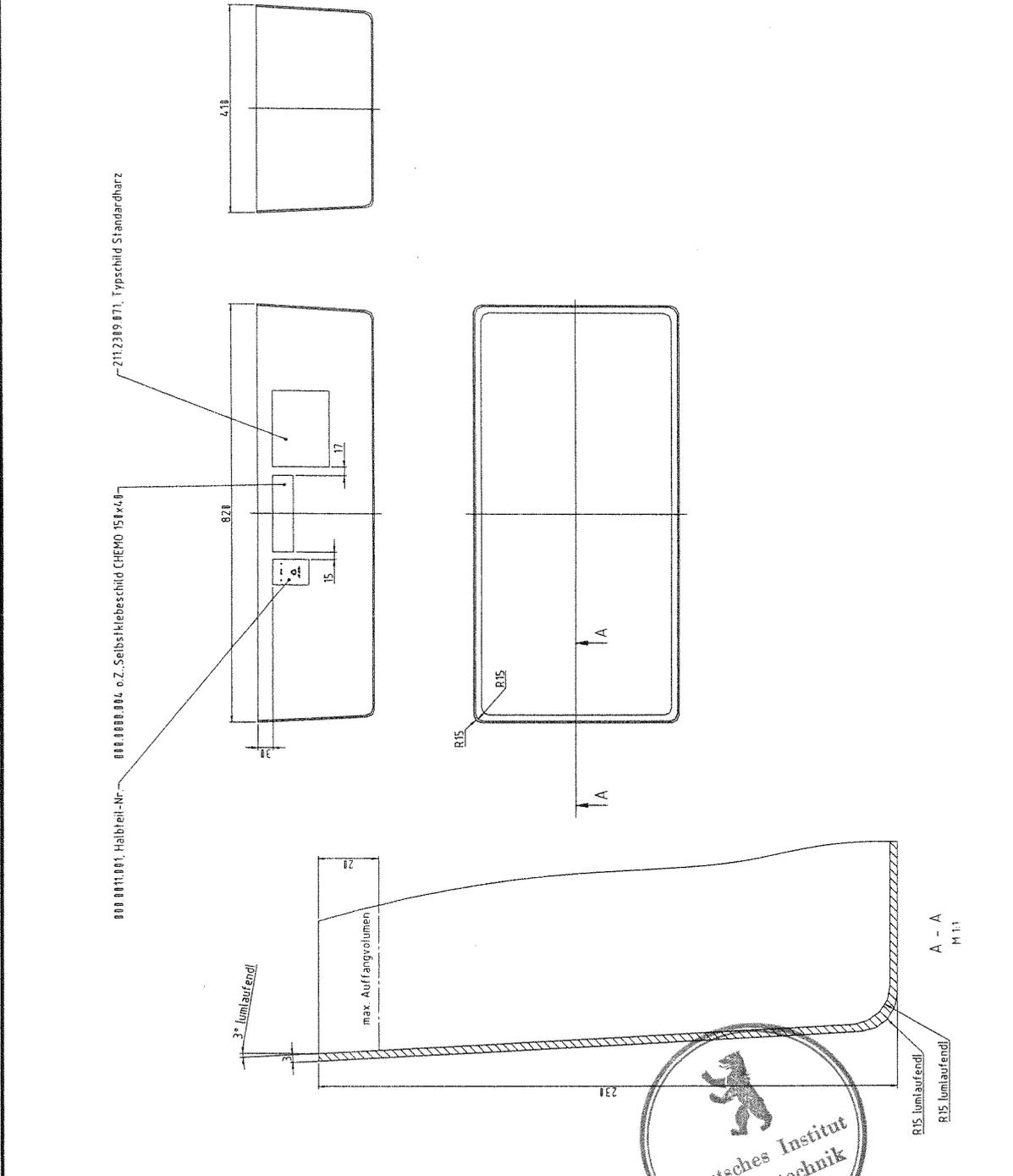


Anlage 1

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.12-227

vom 22. August 2005



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

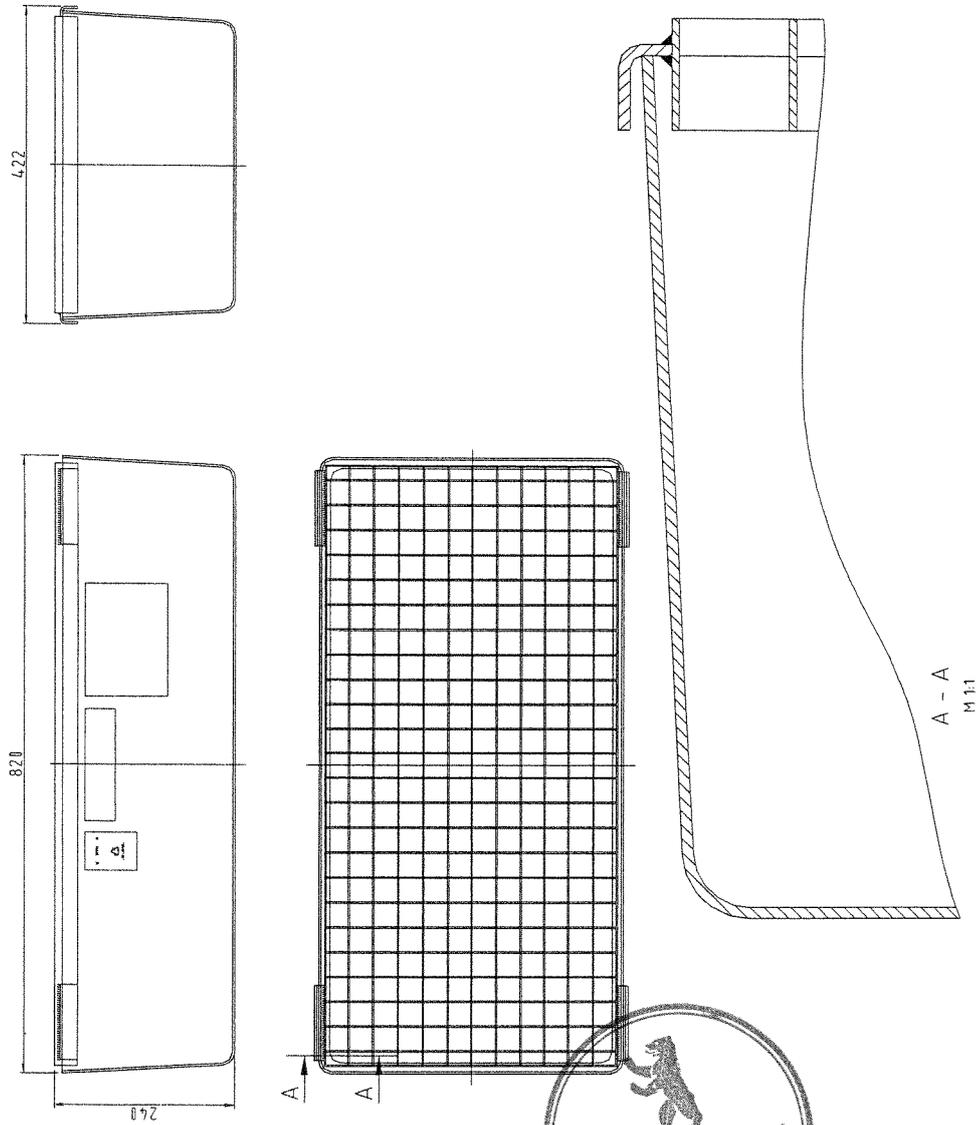
**Auffangwanne 65  
ohne Gitterrost**

16  
**Anlage 1.1 Blatt 1**

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

**Nr. Z-40.12-227**

vom 22. August 2005



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

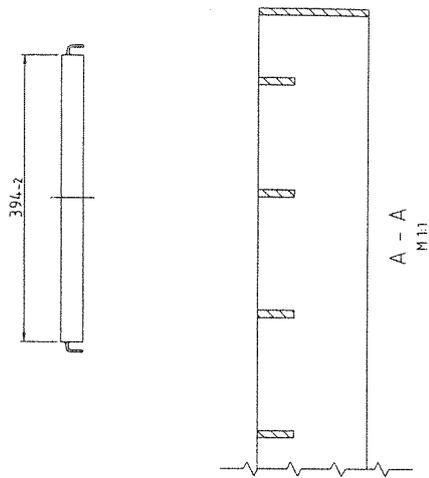
**Auffangwanne 65  
mit Gitterrost**

**Anlage 1.1 Blatt 2**

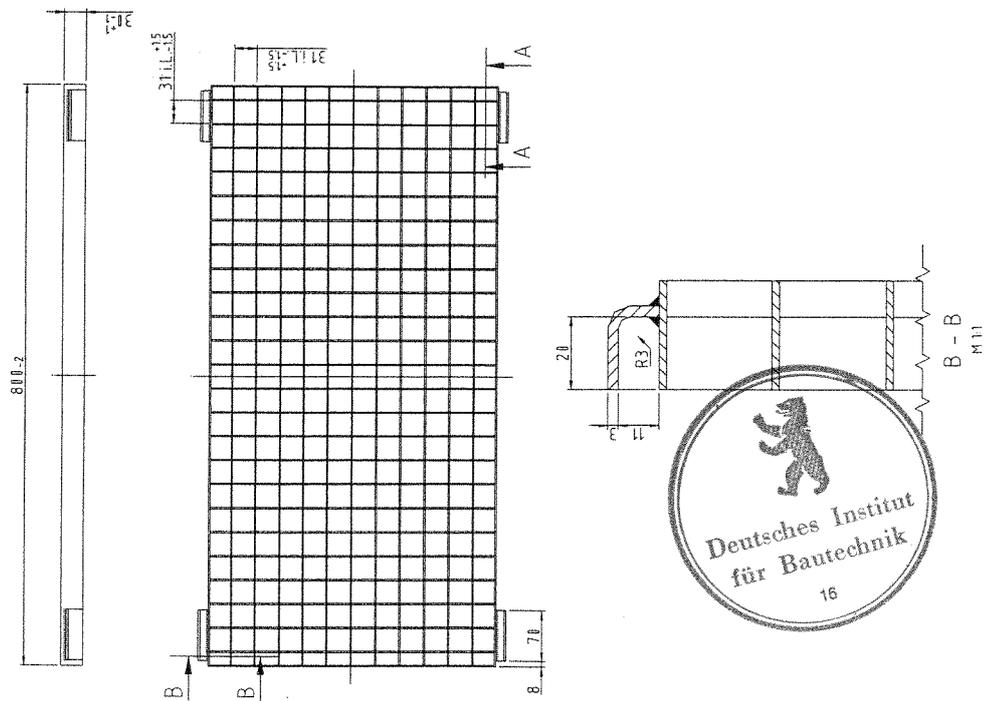
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

**Nr. Z-40.12-227**

vom 22. August 2005



**Bemerkung:**  
 Tragstab, Fl. 30 x 2  
 Füllstab, Fl. 10 x 2  
 Randeinfassung, Fl. 30 x 2  
 Tragfähigkeit max. 2,5 kN/m<sup>2</sup>



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

**Stahlgitterrost für**

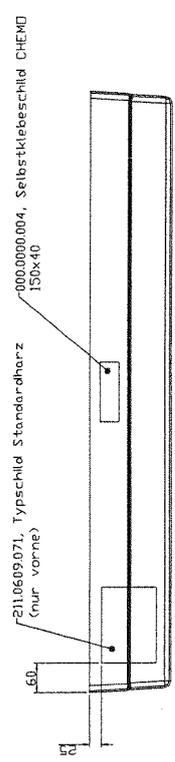
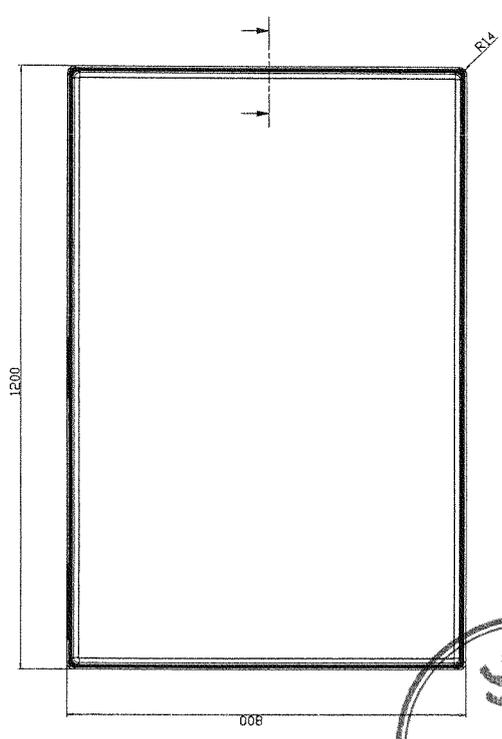
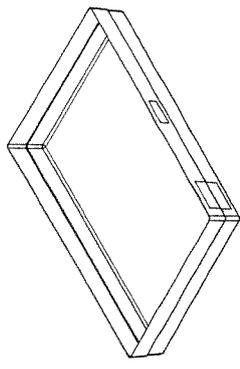
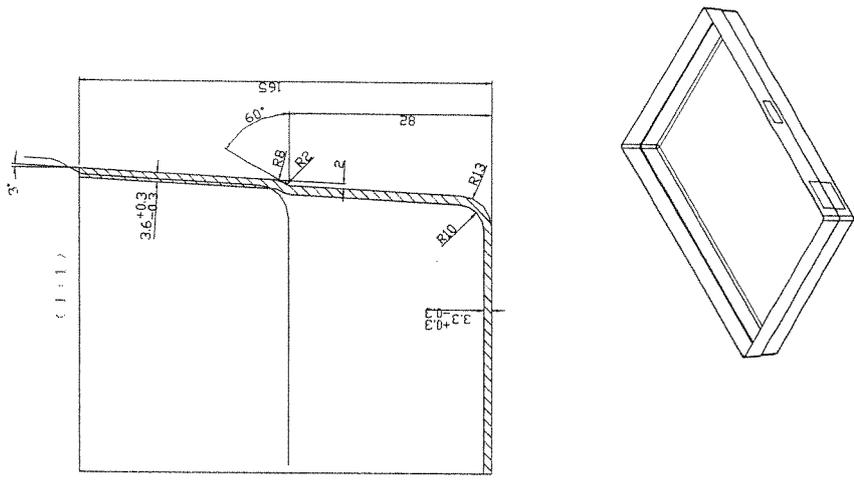
**Auffangwanne 65**

**Anlage 1.1 Blatt 3**

zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung

**Nr. Z-40.12-227**

vom 22. August 2005



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

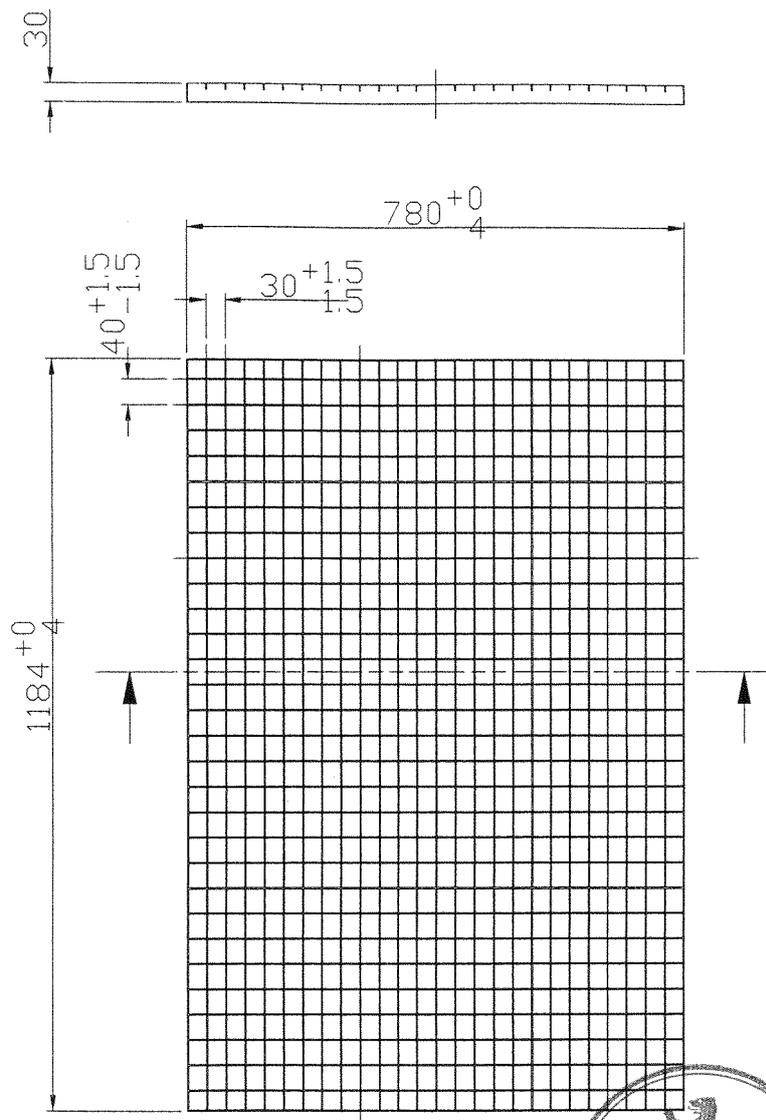
**Auffangwanne 150  
ohne Gitterrost**

**Anlage 1.2 Blatt 1**

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

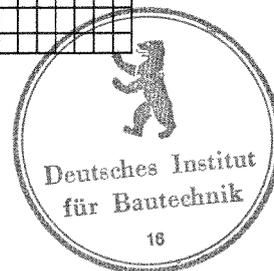
**Nr. Z-40.12-227**

vom 22. August 2005



**Bemerkung:**  
 Tragstab, Fl. 30 x 2, 780 lang  
 Füllstab, Fl. 10 x 2, 1184 lang  
 Randeinfassung, Fl. 30 x 2

Tragfähigkeit max. 2,5 kN/m<sup>2</sup>



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

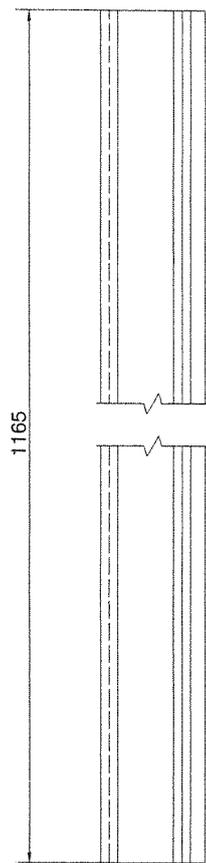
**Stahlgitterrost  
 für  
 Auffangwanne 150**

**Anlage 1.2 Blatt 2**

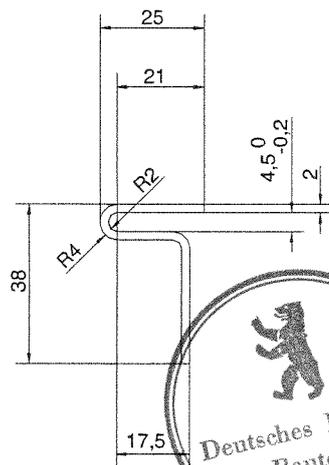
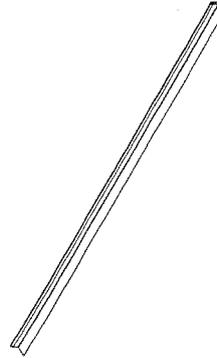
zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung

**Nr. Z-40.12-227**

vom 22. August 2005



2 Stück je  
Auffangwanne



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

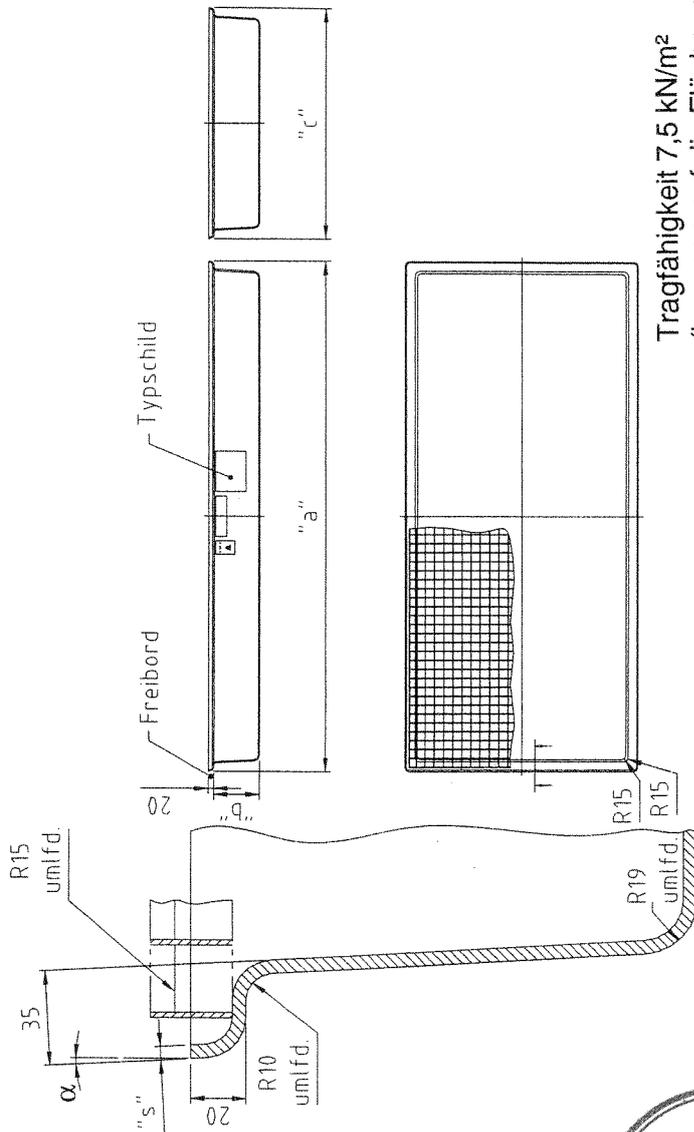
**Stahlgitterrostaufgabe  
für  
Auffangwanne 150**

**Anlage 1.2 Blatt 3**

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

**Nr. Z-40.12-227**

vom 22. August 2005



Tragfähigkeit 7,5 kN/m<sup>2</sup>  
(bezogen auf die Fläche „a“ x „c“)

Bezeichnung Typ	Wanddicke „s“ (mm)	Wandneigung „α“		Länge „a“ (mm)	Breite „c“ (mm)	Füllhöhe „b“ (mm)
		Seite „a“	Seite „c“			
220/1	4	3°	3°	850	850	370
220/2	4	4,5°	7°	1280	853	251
220/3	5	3°	3°	1880	853	165
220/4	5	3°	3°	1280	1280	160



16

Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

### Auffangwanne 220 mit Randverstärkung

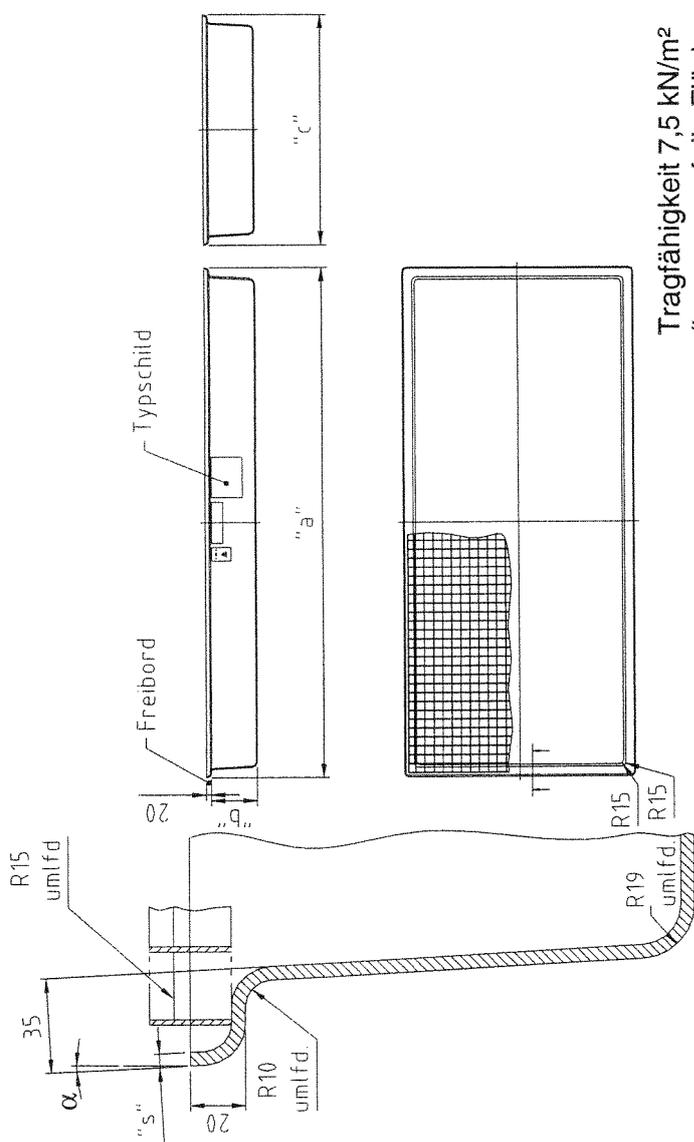
(mit und ohne Gitterrost einsetzbar)

Anlage 1.3

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

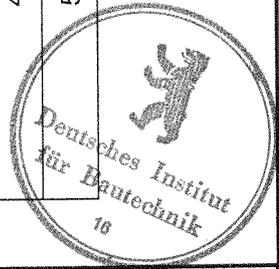
Nr. Z-40.12-227

vom 22. August 2005



Tragfähigkeit 7,5 kN/m<sup>2</sup>  
(bezogen auf die Fläche „a“ x „c“)

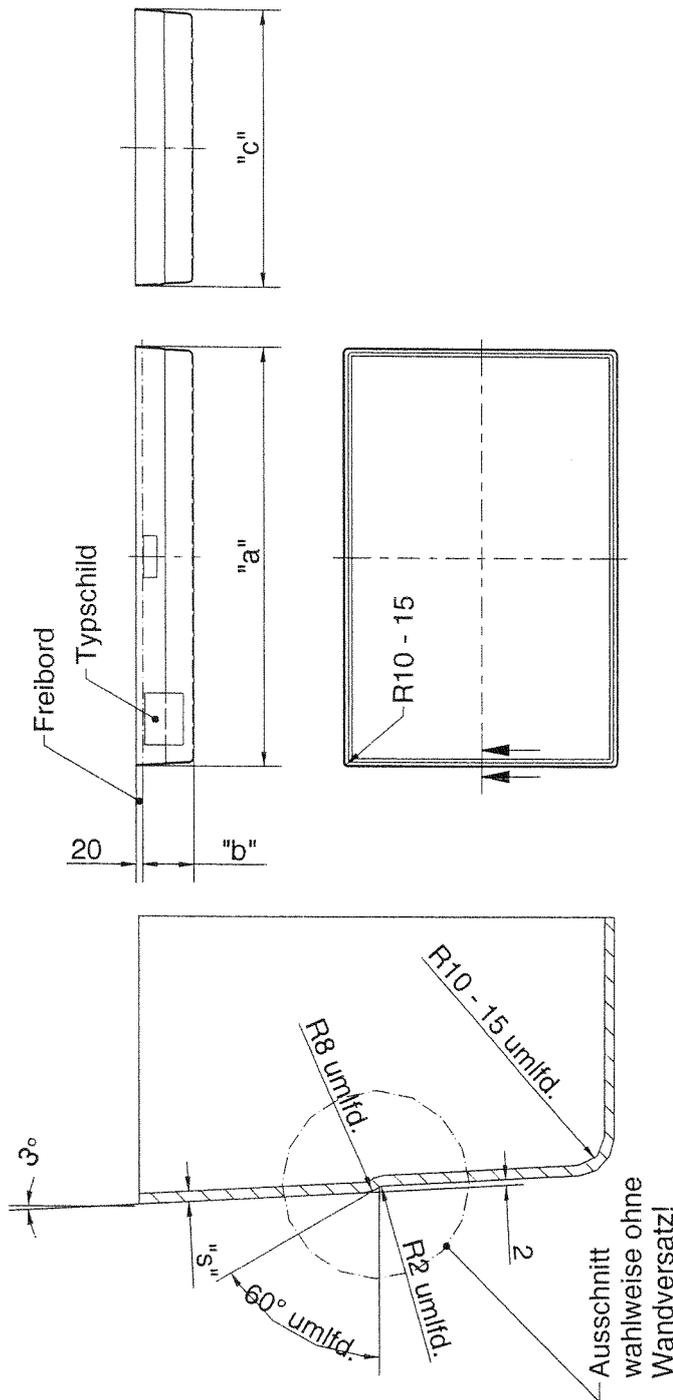
Wanddicke „s“ (mm)	Wandneigung „α“		Länge „a“ (mm)	Breite „c“ (mm)	Füllhöhe „b“ (mm)
	Seite „a“	Seite „c“			
4	≤ 3°	≤ 3°	≤ 1200	≤ 800	≤ 280
5	≤ 3°	≤ 3°	≤ 1420	≤ 1420	≤ 280



Antragsteller:  
**CHEMO**

Inhalt der Zeichnung:  
**Auffangwanne  
mit Randverstärkung  
ohne Typenbezeichnung**  
(mit und ohne Gitterrost einsetzbar)

**Anlage 1.4**  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
**Nr. Z-40.12-227**  
vom 22. August 2005



Wanddicke "s" (mm)	Länge "a" (mm)	Breite "c" (mm)	Füllhöhe "b" (mm)
3	≤ 1600	≤ 1350	≤ 230
4	≤ 2700	≤ 1350	≤ 280



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

**Auffangwanne  
ohne Randverstärkung  
ohne Typenbezeichnung**

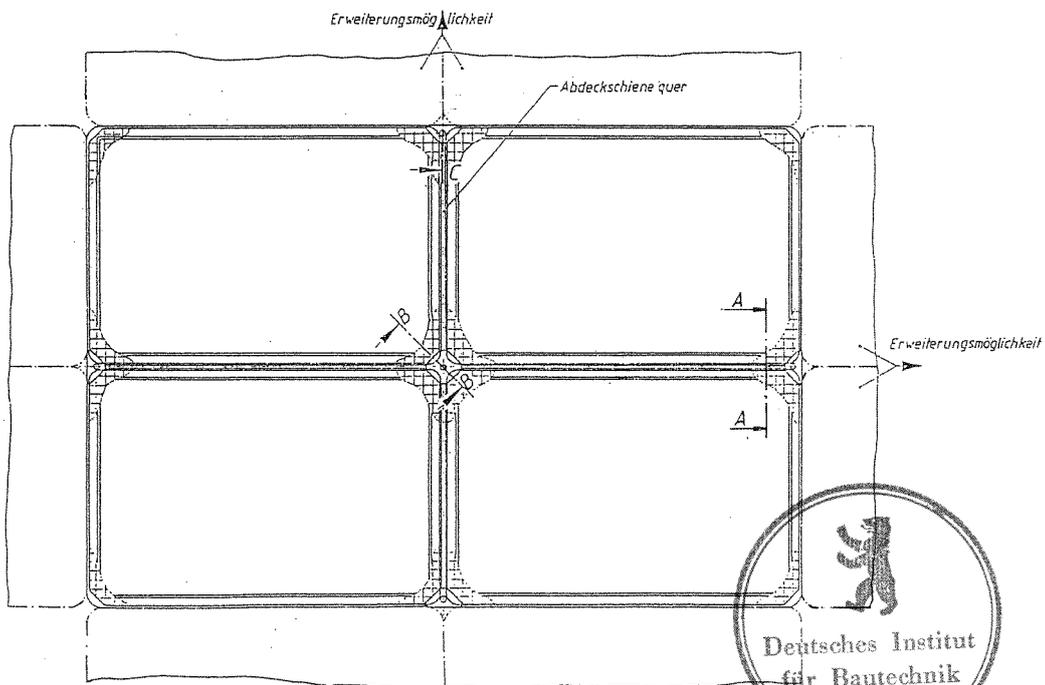
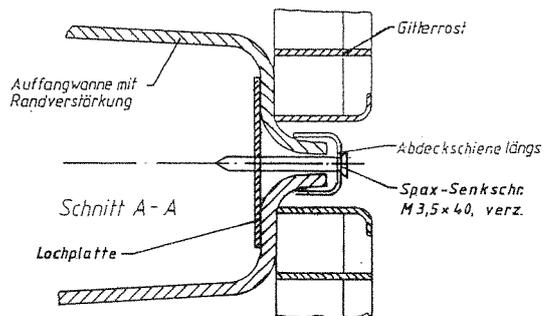
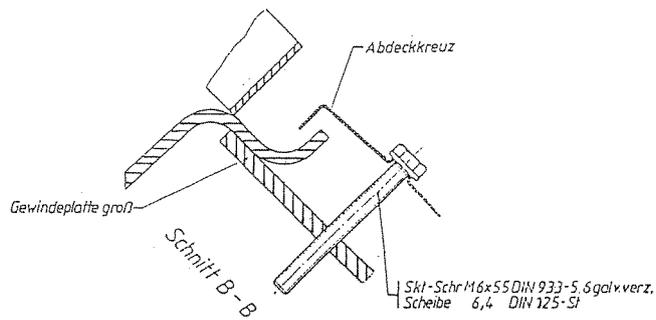
(ohne Gitterrost einsetzbar)

**Anlage 1.5**

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

**Nr. Z-40.12-227**

vom 22. August 2005



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

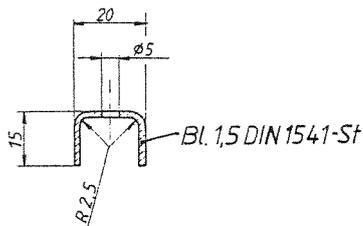
**Anordnung Palettenboden**  
(4er-Gruppe)

**Anlage 1.6 Blatt 1**

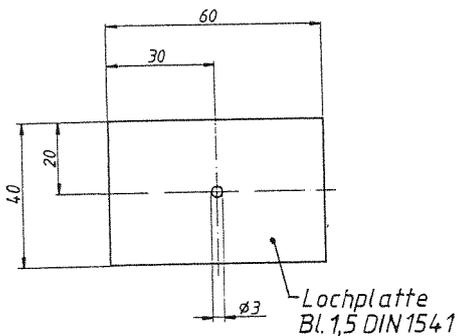
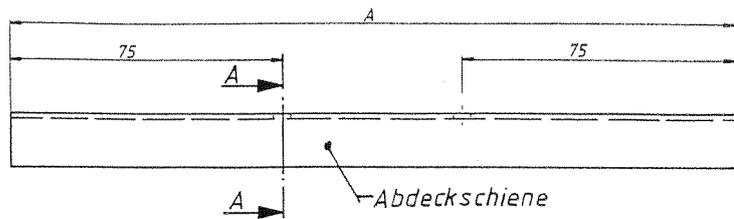
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

**Nr. Z-40.12-227**

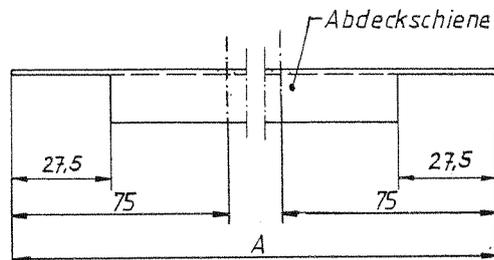
vom 22. August 2005



Schnitt A-A

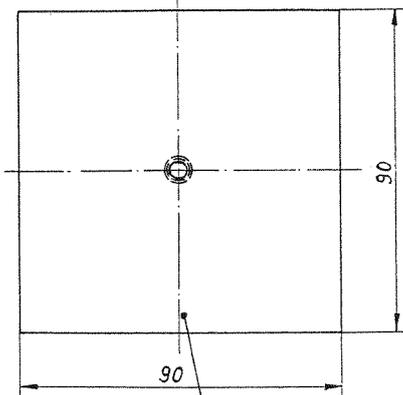
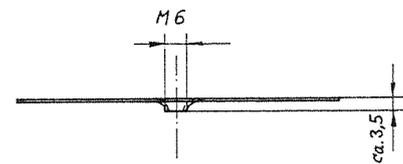


Oberfläche galv. verzinkt!

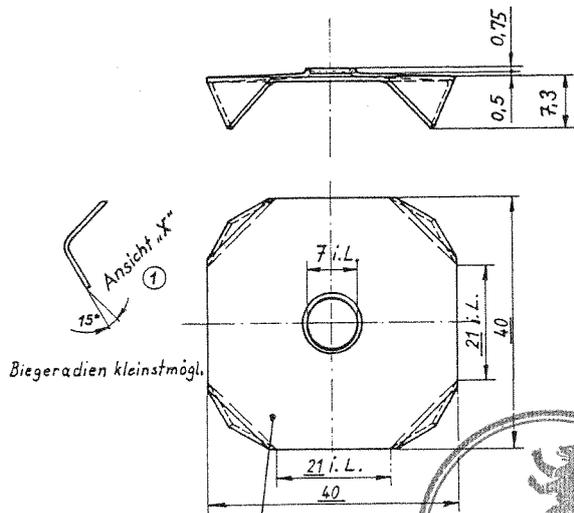


Maß A ist so zu wählen, daß die Verbindung vollständig abgedeckt ist.

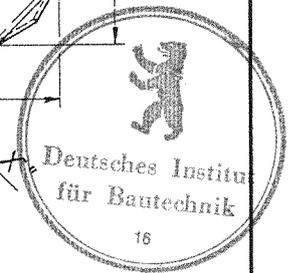
Oberfläche feuerverzinkt od. galv. verzinkt!



Oberfläche galv. verzinkt!



Oberfläche galv. verzinkt!



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

**Verbindungsteile**  
(für Anordnung Palettenboden)

**Anlage 1.6 Blatt 2**

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

**Nr. Z-40.12-227**

vom 22. August 2005

## WERKSTOFFE

Es sind die in den folgenden Abschnitten genannten Werkstoffe zu verwenden. Die Handelsnamen und die Namen der Hersteller der zu verwendenden Werkstoffe sind beim DIBt hinterlegt.

### 1 Reaktionsharze

Laminierharze

Es sind ungesättigte Polyesterharze der Harzgruppe 1B oder Vinylesterharze der Harzgruppe 7A oder 7B entsprechend EN 13121-1<sup>1</sup> zu verwenden.

Härtungssysteme

Es sind für die verschiedenen Harze geeignete Härtingssysteme zu verwenden.

### 2 Verstärkungwerkstoffe

Textilglasmatten nach DIN 61 853<sup>2</sup> mit 450 g/m<sup>2</sup> Flächengewicht

### 3 Innere Vliesschicht und äußere Feinschicht

#### 3.1 Harz und Härtingssystem

Es sind Harze und Härtingssysteme entsprechend Abschnitt 1 zu verwenden. Für die äußere Schutzschicht können gegebenenfalls geeignete Zusatzstoffe bis maximal 10 Gewichts-% eingesetzt werden.

#### 3.2 Verstärkungwerkstoffe

Es werden Vliese aus ECR-Glas-, C-Glas- bzw. A-Glas mit 30 bis 60 g/m<sup>2</sup> Flächengewicht verwendet.

### 4 Stahlteile

Für die Abdeckschienen und Verbindungselemente wird Stahl entsprechend der beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste verwendet.

### 5 Gitterroste

Es werden Gitterroste aus GFK oder verzinktem Stahl verwendet. Der Belastungswert muss für die Auffangwanne Typ 65 und Typ 150 mindestens 2,5 kN/m<sup>2</sup>, bei den anderen Baugrößen mindestens 7,5 kN/m<sup>2</sup> betragen.



---

1 DIN EN 13121-1 Oktober 2003 Oberirdische GFK-Tanks und Behälter - Teil 1: Ausgangsmaterialien; Spezifikations- und Annahmebedingungen; Deutsche Fassung EN 13121-1:2003  
2 DIN 61 853 April 1987 Textilglas; Textilglasmatten für die Kunststoffverstärkung

## 6 Auswahl der Harzgruppe und der Glasart

Für die in Abschnitt 1(6) aufgeführten Mediengruppen 1 bis 5 sind die in den Abschnitten 1 bis 3 dieser Anlage genannten Werkstoffe entsprechend folgender Tabelle zu verwenden.

Medien- gruppe	Harzgruppe entsprechend EN 13121-1 <sup>3</sup>	Vlies	1. Wirrfaserschicht	2. und folgende Wirrfaserschichten
1	1B, 7A oder 7B	A-, C-, E-CR- Glas	E- oder E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas
1a	7A oder 7B	A-, C-, E-CR- Glas	E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas
2	1B, 7A oder 7B	A-, C-, E-CR- Glas	E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas
3	7A oder 7B	E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas
4	1B, 7A oder 7B	E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas
5	1B, 7A oder 7B	E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas

## 7 Laminataufbau

Der Laminataufbau muss in Abhängigkeit von der geforderten Wanddicke den Angaben der folgenden Tabelle entsprechen.

Wanddicke	Laminataufbau (von innen nach außen)
3 mm	V / M / M / M / M
4 mm	V / M / M / M / M / M
5 mm	V / M / M / M / M / M / M

Dabei bedeutet: V = Vliesschicht 30 bis 60 g/m<sup>2</sup> Flächengewicht  
M = Wirrfasermatte 450 g/m<sup>2</sup> Flächengewicht

Die äußere Oberfläche ist mit einer Reinharzschicht zu versehen.

Die erforderlichen Wanddicken sind in den Anlagen 1.1 bis 1.5 angegeben.



## VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

### 1 Verpackung

Die Auffangvorrichtungen müssen mit Transportverpackung ausgeliefert werden.

### 2 Transport, Lagerung

#### 2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### 2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

#### 2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

#### 2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen unzulässige Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

#### 2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

#### 2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht oder eines Werksachkundigen des Herstellers zu verfahren.



## ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

### 1 Werkseigene Produktionskontrolle

#### 1.1 Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien

Der Verarbeiter hat anhand von Abnahmeprüfzeugnissen 3.1 nach DIN EN 10204<sup>4</sup> der Hersteller der Ausgangsmaterialien oder durch Prüfungen nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in Anlage 2 festgelegten Baustoffen entsprechen.

#### 1.2 Prüfungen an den Auffangvorrichtungen

- a) An jeder Auffangvorrichtung ist die Maßhaltigkeit entsprechend Anlage 1, einschließlich der Wanddicke, zu prüfen.
- b) Jede Auffangvorrichtung ist einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

### 2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

### 3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen.



---

4 DIN EN 10204 Januar 2005 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004